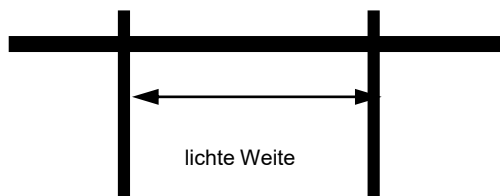




Fachinformation Tierschutz

Mindestmasse für die Haltung von Kaninchen

Die Distanzmasse sind immer *lichte Weiten*.



In der Gesetzgebung sind nur Minimalflächen angegeben: Wenn immer möglich sollten Halter und Halterinnen ihren Tieren mehr bieten (z.B. Einbau einer erhöhten Fläche, horizontales oder vertikales Verbinden zweier Käfige bzw. Abteile, regelmässiger Auslauf).

Die in Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a genannten Tabellen enthalten die folgenden Mindestanforderungen:

Tierkategorie	kg	Adulte Kaninchen ^{1) 2)}			
		bis 2,3	2,3 - 3,5	3,5 - 5,5	>5,5
1 Gehege ohne erhöhte Flächen:					
11 Grundfläche ³⁾	cm ²	3400	4800	7200	9300
12 Höhe ⁴⁾	cm	40	50	60	60
2 Gehege mit erhöhten Flächen:					
21 Gesamtfläche ³⁾ (Grundfläche und erhöhte Fläche)	cm ²	2800	4000	6000	7800
22 davon Grundfläche minimal	cm ²	2000	2800	4200	5400
23 Höhe ⁴⁾	cm	40	50	60	60
3 zusätzliche Fläche für Nestkammer	cm ²	800	1000	1000	1200

Tierkategorie		Jungtiere ab Absetzen bis Geschlechtsreife		
			Jungtiere von Adulten bis 2,3 kg	Jungtiere von Adulten über 2,3 kg
4	Mindestmasse für Gehege ohne erhöhte Flächen:			
41	Grundfläche	cm ²	3400	4800
42	Höhe ⁴⁾	cm	40	50
5	Mindestmasse für Gehege mit erhöhten Flächen:			
51	Gesamtfläche (Grundfläche und erhöhte Fläche)	cm ²	2800	4000
52	davon Grundfläche minimal	cm ²	2000	2800
53	Höhe ⁴⁾	cm	40	50
6	Fläche pro Jungtier bis 1,5 kg Körpergewicht ⁵⁾			
61	in Gruppen bis 40 Tiere	cm ²	1000	1000
62	in Gruppen über 40 Tiere	cm ²	800	800
7	Fläche pro Jungtier über 1,5 kg Körpergewicht ⁵⁾			
71	in Gruppen bis 40 Tiere	cm ²	-	1500
72	in Gruppen über 40 Tiere	cm ²	-	1200

- 1) Zibben mit Jungen bis etwa zum 35. Alterstag, Rammler, Zibben ohne Junge. Auf der doppelten Mindestfläche (Doppelbox) kann die Zibbe mit ihren Jungen bis zu deren 56. Alterstag gehalten werden.
- 2) Nicht angepasst werden müssen Kaninchenkäfige, die vor dem 1. Dezember 1991 gebaut wurden, wenn sie mehr als 85 Prozent der Bodenfläche nach Tabelle 8 Ziffer 11 aufweisen.
- 3) Auf dieser Fläche dürfen ein oder zwei verträgliche, ausgewachsene Tiere ohne Junge gehalten werden.
- 4) Diese Höhe muss auf mindestens 35 Prozent der Gesamtfläche vorhanden sein.
- 5) Für die mit der Zibbe vom 36. bzw. vom 57. Alterstag (siehe Anmerkung 1) bis zur Geschlechtsreife gehaltenen Jungtiere gelten die unter Ziffer 6 und 7 aufgeführten Mindestflächen.

Hinweise

- Die Gesamtfläche ist die für die Kaninchen begehbbare Fläche ohne Nest.
- Flächen für Zibbe mit Wurf über 35 Tage: Wenn die Jungen mit einem Gewicht bis 1,5 kg bei der Zibbe bleiben, braucht es zusätzlich zur Fläche für die Zibbe pro Jungtier 1000 cm². Für Jungtiere über 1,5 kg sind 1500 cm² pro Jungtier zu berechnen.
- Wenn das zweite Abteil, in dem sich das Nest befindet, abgeschlossen wird, muss das erste Abteil die volle Fläche von mindestens 7200 cm² haben.
- Berechnung der Bodenfläche bei Kotschalen mit schrägen Wänden: Es wird die Distanz von Wand zu Wand gemessen und nicht die Fläche des Schalenbodens.
- Bestimmung der notwendigen Fläche mit der geforderten lichten Höhe: Die Fläche mit der geforderten lichten Höhe über 35 % der Gesamtfläche wird aufgrund der Mindestanforderungen festgelegt und nicht aufgrund der ermittelten cm². Dieser Hinweis ist vor allem zu beachten, wenn das Gehege grösser ist, als von den Mindestanforderungen verlangt. Das Nest gehört nicht zur Gesamtfläche bei der Berechnung der notwendigen Fläche für die lichte Höhe.
- Die 35 %-Fläche, welche die Mindesthöhe erfüllt, muss zusammenhängend sein.

Erhöhte Fläche

- Die erhöhte Fläche dient zur Strukturierung des Haltungssystems und fördert die Beweglichkeit der Tiere, sie erlaubt das Aufsuchen mikroklimatisch unterschiedlicher Bereiche und ermöglicht es den Zibben, sich zeitweise von den Jungen zurückzuziehen.
- Sie sollte mindestens mit einer Längsseite an eine Wand anstossen.
- Sie sollte nicht direkt über dem Nest angebracht sein.

- Richtwerte für die Grösse der erhöhten Ebene pro Zibbe:
 - für Kaninchen bis 3,5 kg: B mind. 25 cm, L mind. 50 cm
 - für Kaninchen bis 5,5 kg: B mind. 30 cm, L mind. 60 cm
 - für Kaninchen über 5,5 kg: B mind. 35 cm, L mind. 70 cm
- Die Höhe ab Boden muss mindestens 20 cm betragen (TSchV Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a), zu empfehlen sind jedoch 22-25 cm.

Gesetzgebung:

Art. 3 TSchV Grundsätze

1. Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.
2. Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.
3. Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.
4. Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.

Art. 10 TSchV Mindestanforderungen

1. Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1–3 entsprechen.
2. Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die in Anhang 1 genannten Mindestanforderungen für neu eingerichtete Ställe eingehalten werden.
3. Die kantonale Fachstelle kann in den in Absatz 2 genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Art. 65 TSchV Gehege

1. Gehege müssen:
 - a. eine Bodenfläche nach Anhang 1 Tabelle 8 Ziffer 1 aufweisen oder, wenn die Bodenfläche kleiner ist, mit einer um mindestens 20 cm erhöhten Fläche ausgestattet sein, auf der die Tiere ausgestreckt liegen können;
 - b. mindestens in einem Teilbereich so hoch sein, dass die Tiere aufrecht sitzen können.